

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom.13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-23)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 8 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Human-Computer Interaction wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

1. Allgemeine Kompetenzen

- a. Kritische Reflexion und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- b. Schriftliche und mündliche Präsentation erworbener Kenntnisse.
- c. Durchführung eigener wissenschaftlicher und angewandter Projekte.
- d. Verfassen wissenschaftlicher Texte nach fachlichen Standards.
- e. Projektmanagement und Teamarbeit.
- f. Ethik und professionelles Selbstverständnis.

2. Vertiefte Methodische Kompetenzen

- a. Analytisches Vorgehen und Abstraktionsvermögen.
- b. Algorithmisches Denken und Konstruieren.
- c. Verständnis und Strukturierung komplexer Zusammenhänge.
- d. Einbettung interaktiver Produkte in organisationale und gesellschaftliche Kontexte.
- e. Erweiterte Kenntnisse in Statistik und Versuchsplanung.

3. Inhaltliche Kompetenzen

- a. Programmierung und programmiertechnische Verfahren.
- b. Softwareentwurf und Softwareanalyse.
- c. Schnittstellengestaltung interaktiver Systeme.
- d. Fortgeschrittene Interaktionstechniken und -paradigmen.
- e. Fortgeschrittene statistische Verfahren.
- f. Vertiefungen in Usability Management, Human Factors und User Experience Design.
- g. Technische Grundlagen informatischer Systeme.
- h. Herstellen interdisziplinärer Bezüge zu weiteren Anwendungsfeldern.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Human-Computer Interaction kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	70
Wahlpflichtbereich	20
Abschlussbereich	30
<i>gesamt</i>	120

(3) Das Studienfach Human-Computer Interaction hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Human-Computer Interaction erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten aus den Bereichen Grundlagen der Psychologie, Forschungsmethoden und Statistik, Software-Ergonomie & Usability, Methoden benutzerzentrierter Gestaltung, Grundlagen der Informatik, Techniken der Programmierung, Softwaretechnik, Benutzerschnittstellen oder Interaktive Systeme im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Mensch-Computer-Systeme verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Mensch-Computer-Systeme mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Human-Computer Interaction in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Human-Computer Interaction für das jeweils folgende Semester ist in der durch die Eignungskommission (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Human-Computer Interaction festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Eignungskommission form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Human-Computer Interaction erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 148 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Human-Computer Interaction bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter

Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Human-Computer Interaction erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission für das Master-Studienfach Human-Computer Interaction (vgl. Anlage EV). ²Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Human-Computer Interaction nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Human-Computer Interaction an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Human-Computer Interaction einmal wiederholen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 148 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im angegebenen Mindestgesamtvolumen,
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Human-Computer Interaction in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Anlehnung an § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Human-Computer Interaction aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einem Betreuer oder einer Betreuerin aus dem Institut für Mensch-Computer-Medien zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁴Über eine Betreuung der Abschlussarbeit außerhalb des Instituts für Mensch-Computer-Medien entscheidet der Prüfungsausschuss auf formlosen Antrag.

(2) Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

§ 8 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Human-Computer Interaction richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	70	70/120	120/120
Wahlpflichtbereich	20	20/120	
Abschlussbereich	30	30/120	
<i>gesamt</i>	120		

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Human-Computer Interaction mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium Human-Computer Interaction ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

- . des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht,
- . der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen
- . sowie der für diesen Masterstudiengang benötigten, in § 4 Abs. 2 Satz 5 dieser Anlage EV beschriebenen Bereichskompetenzen

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen und vertiefte technische Kompetenzen im Bereich der Human-Computer Interaction zu erwerben, insbesondere im Hinblick auf die interdisziplinäre Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Eignungskommission für den Studiengang Human-Computer Interaction an der der JMU durchgeführt.

(2) Die Anträge sind gemäß § 4 Abs. 2 und 3 FSB zu stellen.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Masterstudiengang Human-Computer Interaction und weiteren Professoren oder Professorinnen des Faches oder Mitgliedern des Instituts für Mensch-Computer-Medien, die über eine Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung) verfügen, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 4 Abs. 2 und 3 FSB genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig anhand einer Eignungsprüfung durchgeführt, zu der die Bewerber oder Bewerberinnen eingeladen werden. ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Prüfung wird in Form eines mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewertenden schriftlichen Tests im Umfang von ca. 90 min abgehalten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin in folgenden Bereichen vor allem im Hinblick auf die konkrete Umsetzungsfähigkeit (als erforderliche Grundvoraussetzung bezüglich der Anforderungen des Masterstudiums) überprüft:

- Angewandte Kognitionspsychologie
- Design und Usability Test

- Wissenschaftliches Arbeiten
- Programmierpraxis
- Techniken der Mensch-Computer-Interaktion
- Prinzipien des Softwareentwurfs.

⁶Aus den genannten Bereichen werden sechs gleich gewichtete Fragenkomplexe gestellt. ⁷Hierdurch soll dem Bewerber oder der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁸Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁹Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer oder -lehrerinnen sein, die im Institut für Mensch-Computer-Medien Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (in Verbindung mit Art. 62 BayH-SchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. ¹⁰Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist eine Niederschrift anzufertigen. ¹¹Der Test und damit das Eignungsverfahren wird als „bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin mindestens 50% der erreichbaren Punkte erwirbt, andernfalls wird der Test mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Human-Computer Interaction mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Mensch-Computer-Medien)

Legende: **A** = Abschlussarbeit, **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
10-HCI-RIS	2015-WS	Realtime Interactive Systems Realtime Interactive Systems	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-HCI-3DUI	2015-WS	3D User Interfaces 3D User Interfaces	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-HCI-ML	2015-WS	Machine Learning Machine Learning	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-HCI-MMI	2015-WS	Multimodal Interfaces Multimodal Interfaces	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) oder Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-THCI	2015-WS	Theorien der HCI HCI Theories	S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-HCI-METH	2015-WS	Fortgeschrittene Methoden der Datenanalyse Advanced methods of data analysis	V(2) / S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-SIO	2015-WS	Software in Organisationen Software in organisations	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-MTG	2015-WS	Mensch-Technik-Gesellschaft Human-Technology-Society	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-Proj	2015-WS	HCI-Projekt HCI Project	Ü(1)	10	1		NUM	Bericht (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-Sem	2015-WS	HCI-Oberseminar HCI Seminar	S(2)	5	1		NUM	Vortrag (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-Exhib	2015-WS	Exhibition HCI-Projekt Exhibition HCI-Project	S(0,5)	5	1		NUM	Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 10 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-BPrakt	2015-WS	Wissenschaftliches Praktikum Scientific Internship	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 2 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) 8 Wochen
Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
06-HCI-ID1	2015-WS	Interdisziplinäre Bezüge 1 Interdisciplinary Relations 1	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-ID2	2015-WS	Interdisziplinäre Bezüge 2 Interdisciplinary Relations 2	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-VHCI-1	2015-WS	Vertiefung HCI 1 Specialisation HCI 1	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-HCI-VHCI-2	2015-WS	Vertiefung HCI 2 Specialisation HCI 2	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-AIS1	2015-WS	Advanced Interactive Systems Advanced Interactive Systems	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-AIS2	2015-WS	Advanced Interactive Systems 2 Advanced Interactive Systems 2	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-UM	2015-WS	Advanced Usability Advanced Usability	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-HF	2015-WS	Advanced Human Factors Advanced Human Factors	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI-UX	2015-WS	Advanced User Experience Advanced User Experience	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-Info1	2015-WS	Informatik I - Konzepte Computer Sciences I - Concepts	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-Info2	2015-WS	Informatik II - Theorie Computer Science II - Theory	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-Info3	2015-WS	Informatik III - Anwendung Computer Sciences III - Application	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-Info4	2015-WS	Informatik IV - Praxis Computer Sciences IV - Praxis	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
10-HCI-AK	2015-WS	Ausgewählte Kapitel der Informatik Selected Topics of Computer Science	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz HCI ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-HCI- DTT	2015- WS	Diagnostik, Testtheorie & Testentwicklung Psychological Diagnostics and Test Theory	V(2) + Ü(2)	5	1	Max. 5 ²	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			3) Modulangebot abhängig von den Ressourcen der Arbeitsgruppe Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Psychologische Diagnostik am Institut für Psychologie
06-HCI- Instpsy	2015- WS	Vertiefung Instruktionspsychologie Advanced Studies in Instructional Psychology	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-45 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-MK- ME2	2015- WS	Methods 2 Methods 2	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-45 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.) oder f) regelmäßige Aufgabebearbeitung (ca. 60 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-HCI- Tut	2015- WS	Tutorentätigkeit Work experience as a research and teaching assistant	P	5	1		B/NB	Bericht (ca. 2 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
06-HCI- Abschl	2015- WS	Masterarbeit Human-Computer Interac- tion HCI Master's Thesis	A	30	1		NUM	Schriftliche wissenschaftli- che Arbeit (ca. 50-90 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

[1] Prüfungssatz HCI:

a) Klausur (ca. 75 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 2 S.) oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder e) Übungsaufgaben (mit einem Gesamtaufwand von ca. 5 Arbeitsstunden) oder f) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.).

[2] Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze nach der Anzahl der Fachsemester. Im Falle des Gleichrangs wird gelost.